

3. Ist es im Bereiche des österreichischen Rechtes noch zulässig, einen Rechtsstreit zu unterbrechen, um die Entscheidung der Vorfrage der Gültigkeit einer Ehe zu veranlassen?

Ost. ZPO. § 190. EheG. §§ 27, 28, 120.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Juni 1939 i. S. Aloisa D. (Pl.)  
w. W. (Bekl.). VIII 80/39.

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte im Jahre 1897 eine Ehe mit der F. geschlossen, von der er im Jahre 1910 von Tisch und Bett geschieden wurde. Er hat sodann mit der Schwester der Klägerin am 9. September 1927 eine „Dispensehe“ und am 5. Dezember 1929 einen Erbvertrag mit wechselseitigem Testament geschlossen. Nach dem Ableben seiner Ehefrau bestimmte er die Klägerin, in einer Notariatsurkunde vom 20. September 1934, die eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte seiner Ehe mit der Schwester der Klägerin enthält, sein Alleinerbrecht anzuerkennen und auf Ansprüche an den Nachlaß ihrer Schwester zu verzichten; hierauf wurde der Nachlaß ihm als Alleinerben ausgeantwortet.

Im Jahre 1937 beantragte die Klägerin beim Landgericht, die Ehe des Beklagten mit ihrer Schwester für ungültig zu erklären, da sie als Doppelehe zu betrachten sei. Das Landgericht stellte das Verfahren mit Beschluß vom 13. Juli 1938 unter Hinweis auf § 121 EheG. ein.

Nunmehr behauptet die Klägerin die Ungültigkeit ihres Erbverzichts vom 20. September 1934 und begehrt die Ausfolgung des Nachlasses. Die Ehe des Beklagten mit ihrer Schwester sei ungültig gewesen, da er im Jahre 1912 eine Ehe mit Micheline F. geschlossen habe. Auch sei die Schwester der Klägerin zum Abschluß des Erbvertrages vom 5. Dezember 1929 vom Beklagten nur durch die Vorpiegelung bewogen worden, daß er ein vermögender polnischer Fürst sei.

Die Vorinstanzen haben das Klagebegehren mit Rücksicht auf den Erbverzicht der Klägerin abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg; die Sache wurde an das Erstgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Dem Berufungsgerichte kann nicht zugestimmt werden, wenn es meint, daß die Gültigkeit der Ehe zwischen dem Beklagten und der Schwester der Klägerin von niemandem mehr angefochten werden könne. Soweit die angebliche Vorehe mit der F. in Frage kommt, ist die Ehe mit der Schwester der Klägerin keine „Dispensehe“. Sie wurde daher durch § 121 EheG. der Anfechtung nicht entriitt.

Der Klägerin ist freilich entgegenzuhalten, daß diese Ungültigkeit derzeit nicht berücksichtigt werden kann. Solange eine Ehe nicht durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erklärt worden ist, äußert sie volle Rechtswirkungen. Es geht nicht an, daß über die Gültigkeit einer Ehe in einem anderen Rechtsstreit als Vorfrage entschieden wird. Diese Entscheidung kann nur in dem besonderen Eheverfahren mit Wirkung für und gegen jedermann ergehen. Dieser Grundsatz, der in § 27 des neuen Ehegesetzes für die Ehenichtigkeit ausgesprochen ist, gilt und galt von jeher für die Ungültigkeit der Ehe nach österreichischem Rechte.

Wohl könnte die Ungültigkeit der Ehe der Schwester der Klägerin mit dem Beklagten vom Staatsanwalt mit Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Allein ein solches Verfahren ist derzeit nicht anhängig (§ 190 öst. ZPO.). Die Einleitung eines Ungültigkeitsverfahrens von Amts wegen, die nach § 94 WBO. von jedem Gerichte veranlaßt werden konnte, wenn die Frage der Gültigkeit einer Ehe für die Entscheidung eines Rechtsstreits von Wichtigkeit wurde, ist nicht mehr zulässig, wie sich aus §§ 28 und 121 EheG. ergibt. Selbst wenn angenommen werden könnte, daß die Bestimmungen des Hofdekretes vom 27. Juni 1837 (ZVE. Nr. 208) noch weiter gelten, daß also auch derzeit nach dem Tode eines Ehegatten das Ungültigkeitsverfahren auf Grund eines nach dem Hofdekrete begründeten Ansuchens eingeleitet werden könnte, liegt doch ein solches Ansuchen nicht vor, da der Antrag der Klägerin auf Eheungültigkeitserklärung mit dem rechtskräftigen Beschlusse des Landgerichts vom 13. Juli 1938 abgewiesen wurde. Es fehlt daher an jeder gesetzlichen Handhabe zu einer Unterbrechung des gegenwärtigen Verfahrens zum Zwecke der

Untersuchung der Gültigkeit der Ehe. Übrigens würde die Ehe mit der F. kein Hindernis der Ehe mit der Schwester der Klägerin bilden, da einer Ehe mit der F. die Ehe mit der G. als Hindernis im Wege gestanden haben würde.

Allein die Ungültigkeit des Erbvertrages und des gemeinsamen Testamentes vom 5. Dezember 1929 behauptet die Klägerin nicht nur mit Rücksicht darauf, daß die ihnen zugrunde liegende Ehe vom 9. September 1927 ungültig sei. In der Klage wird vielmehr unter Beweis gestellt, daß der Beklagte rund 2 Jahre nach der Eheschließung seine Gattin durch die Vorpiegelung, daß er polnischer Fürst und Besitzer ausgedehnter Ländereien sei, zum Abschluß des Erbvertrages bewogen habe. Danach würde dieser Vertrag auf einem durch ihn veranlaßten Irrtum beruhen, den die zur gesetzlichen Erbfolge berufene Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihrer Schwester geltend machen könnte. Ferner wäre der Umstand, daß der Erbvertrag vom 5. Dezember 1929 auf einer Irreführung der Erblasserin beruhte, vorausgesetzt, daß die Klägerin hiervon keine Kenntnis besaß, ein weiterer Grund, den Erbverzicht der Klägerin vom 20. September 1934 für unverbindlich zu erklären.

Da sich die Vorinstanzen mit den vorstehend erörterten Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Erbverzichts der Klägerin und mit denen gegen die Gültigkeit des Erbvertrages und des gemeinsamen Testamentes nicht befaßt haben, so waren die Urteile der Vorinstanzen zur Ergänzung der Verhandlung aufzuheben.